

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 210.

Sonnabend den 28. Juli.

1860.

Bekanntmachung.

Nach §. 58. des Gesetzes, die Wahl der Abgeordneten zu den künftig zu haltenden Ständeversammlungen betreffend, vom 24. September 1831 sollen sich die Nichtangesehnen, welche zu Abgeordneten wählbar zu sein glauben, bei der Ortsobrigkeit, die deshalb eine Aufforderung unter einem festzustellenden Präjudiz zu erlassen hat, anmelden.

In Folge dessen haben wir unter dem 17. März d. J. eine solche Aufforderung erlassen und es ist selbige an dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Plage auf dem Rathhaussaale ausgehängt, auch wiederholt im Leipziger Tageblatt und Anzeiger und zuerst in Nr. 79. vom 19. März d. J. abgedruckt worden.

Da jedoch das Aushängen dieser Bekanntmachung auf dem Rathhause diejenigen vollen drei Wochen hindurch nicht stattgefunden hat, welche in der Verordnung, die Ausführung des Wahlgesetzes betreffend vom 30. Mai 1836 zu §. 58., erfordert werden, so wiederholen wir diese Aufforderung hiermit in Folgendem.

Zum Behufe der Anfertigung der Listen der Wählbaren werden Diejenigen, welche, **ohne in der Eigenschaft als Hausbesitzer dazu befähigt zu sein**, in die Liste der Wählbaren aufgenommen zu werden wünschen, zufolge §. 58. des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 hiermit aufgefordert, sich

bis zum 1. August d. J.

bei dem Rathe hiesiger Stadt mündlich oder schriftlich anzumelden. Die bis dahin nicht Angemeldeten werden in die Liste der zu dem bevorstehenden Landtage Wählbaren nicht gebracht werden.

Nach §. 56. des Wahlgesetzes sind Diejenigen wählbar, welche

- 1) ein Vermögen von 6000 Thalern besitzen, oder
- 2) ein sicheres Einkommen von 400 Thalern jährlich haben, oder
- 3) wenigstens 30 Thaler jährlich an directen Real- und Personalabgaben zahlen,

vorausgesetzt, daß deren Wählbarkeit ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

Die sich Anmeldenden werden veranlaßt, kürzlich zu bemerken, aus welchem der vorstehend unter 1, 2, 3 angegebenen Gründe sie ihre Wählbarkeit herleiten, und, wenn diese Gründe nicht auf hinlänglich bekannten Umständen beruhen, die erforderlichen Bescheinigungen mit einzureichen.

Einer nochmaligen Anmeldung Derer, welche sich bereits gemeldet haben, bedarf es nicht.

Leipzig, den 7. Juli 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Schleißner.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 26. Juli 1860.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Der Vorsteher eröffnete die Sitzung mit folgenden Worten:

„Herr Polizei-Director Stengel hat am 15. d. Mts. das Amt, welches er seit fast 30 Jahren bekleidet und in auszeichnete Weise verwaltet hat, verlassen und mich beauftragt, Ihnen, meine Herren Stadtverordneten, seinen Abschiedsgruß zu entbieten. Er dankt Ihnen herzlich für die ihm während dieser Zeit erwiesenen freundlichen Gesinnungen, für das Vertrauen, welches Sie ihm erzeigt und bewahrt haben. Namentlich gedachte er auch derjenigen Herren aus der Mitte der Stadtverordneten, welche im Auftrage des Collegiums ihm bei Ausübung der polizei-richterlichen Strafgewalt beigestanden haben. Es gereichte ihm dabei zur Freude, anzuerkennen, daß er, wie weit gemessen der Zeitraum auch war, auch nicht ein einziges Mal in Zwiespalt der Meinung über die zu gebenden Entscheidungen mit diesen Abgeordneten der Stadtverordneten sich befunden habe.“

„Ich habe diese Gelegenheit benutzt, um, Ihrer vollen Zustimmung gewiß, dem Herrn Polizei-Director Stengel zu versichern, daß sein Scheiden großes Bedauern in unserem Collegium erzeuge, daß es als ein Verlust empfunden, ja zu einer Verlegenheit werde, und daß er Seiten desselben der Hochachtung und Wertschätzung seiner Person, der Anerkennung der vorzüglichen, in jeder Richtung standhaften Verwaltung seines schwierigen Amtes und des Dankes dafür sicher sein könne.“

Eine an den Vorsteher der Versammlung gerichtete Zuschrift des Herrn Stadtrath Franke, in welcher derselbe aus Veranlassung des Ergebnisses der Vorwahl die Annahme einer etwaigen auf ihn zu richtenden Wahl zum Polizeidirector dankend ablehnt, wurde vorgetragen, die Wahl selbst aber auf nächste Tagesordnung gesetzt. Die bereits von anderer Seite im Tageblatt zum Abdruck gebrachte Entscheidung des Königl. Ministeriums des Innern über

den Recurs der Stadtverordneten gegen die Nichtbestätigung der Wahl Herrn Gustav Wapere zum Stadtrathe wurde zur Anzeige gebracht. Ferner gelangte eine Zuschrift des Herrn Erschmanns August Fleisch, welcher nach Hamburg übergesiedelt ist und deshalb seinen Austritt aus dem Collegium mit Wünschen für dessen Wohlergehen und das Gedeihen der Wirksamkeit desselben erklärt, zum Vortrage.

Die vom Vorsteher beim Rath beantragte und von diesem genehmigte Erhöhung des Wochenlohnes des Runtius der Stadtverordneten von 3 Thlr. auf 4 Thlr. fand einstimmige Zustimmung Seiten der Versammlung.

Weiter machte der Rath folgende Mittheilung:

„Den Herren Stadtverordneten theilen wir hierdurch ergebenst mit, daß die Königliche Kreis-Direction durch Verordnung vom 21./23. April d. J. zu der von uns unter Zustimmung der Mehrheit Ihres Collegiums beschlossenen Veräußerung der Arealspitzen an der Kreuzung der Eisenbahn- und Mittelstraße an die Adjacenten für den Preis von 1 Thlr. 10 Ngr. für die Quadratelte nach §. 33 der Allgemeinen Städteordnung die erforderliche Genehmigung erteilt hat.“

Hierzu wurde bemerkt, daß der Stadtrath lt. Communicats vom 22. September 1859 diese Spitzen zu 1 Thlr. pro D.-Elle verkaufen wollte, die Stadtverordneten aber nur unter der Bedingung ihre Zustimmung zum Verkauf gaben, daß 1 Thlr. 10 Ngr. pro D.-Elle gezahlt würde; gegen diesen Beschluß der Stadtverordneten, zu dessen Wirksamkeit Einstimmigkeit erforderlich war, hatte sich eine Stimme erhoben. Anzeige über die Berichtserstattung an die K. Kreisdirection war den Stadtverordneten nicht gemacht worden.

Eine Eingabe der Budenbesitzer Herren Kersten und Gen., gegen das von der Stadt gehandhabte Budenwesen und die Beschränkung der Concurrenz dabei gerichtet, machten die Herren St.-B. Häckel und Prof. Bursian mit dem Antrage zur ihrigen, dieselbe dem Marktausschusse zuzuweisen. Das Collegium beschloß dies einstimmig.